



Entgeltordnung
der städt. Jugendmusikschule Balingen
vom 28. Januar 1997
in der Fassung vom 03. Dezember 2024

1. Allgemeines

Die Jugendmusikschule der Stadt Balingen dient der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und soll den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen ergänzen. Zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung der Jugendmusikschule wird ein Unterrichtsentgelt erhoben.

2. Höhe des monatlichen Unterrichtsentgelts

Das Unterrichtsentgelt beträgt je Schüler monatlich:

	Unterrichts- Bezugsstufes dauer	Normales Entgelt (*)	Entgelt
a) <u>Minis Machen Musik (MiMaMu) Baby</u> Gruppen von 5 bis 10 Schülern 9 bis 18 Monate	30 Min.	25,70 €	28,70 €
b) <u>Minis Machen Musik (MiMaMu) 1</u> Gruppen von 5 bis 10 Schülern 18 Monate bis 3 Jahre	30 Min.	25,70 €	28,70 €
c) <u>Minis Machen Musik (MiMaMu) 2</u> Gruppen von 5 bis 10 Schülern 3 bis 4,5 Jahre	45 Min.	29,20 €	34,40 €
d) <u>Musikalische Früherziehung (MFE)</u> Gruppen von 3 bis 4 oder 5 bis 10 Schülern 4,5 bis 6 Jahre			
Gruppen mit 3 bis 4 Schülern	30 Min.	29,20 €	34,40 €
Gruppen mit 5 bis 10 Schülern	45 Min.	29,20 €	34,40 €
e) <u>Musikalische Grundausbildung (MGA)</u> Gruppen bis 7 Schüler 6-8 Jahre			
3er Gruppe	45 Min.	35,40 €	41,50 €
Gruppe ab 4 Schüler	45 Min.	29,20 €	34,40 €
f) <u>Klassenmusizieren</u> ab 10 Teilnehmer	90 Min.	34,90 €	34,90 €

(*) Entgelt für Schüler mit Wohnsitz in Balingen und Ortsteilen

g) Instrumental- und Vokalunterricht

<u>Einzelunterricht</u>	15 Min.	43,60 €	48,70 €
	30 Min.	81,00 €	94,30 €
	45 Min.	123,00 €	142,50 €
	60 Min.	163,50 €	180,40 €

<u>Gruppenunterricht</u>			
2er Gruppe	30 Min.	40,00 €	47,70 €
	45 Min.	60,00 €	71,70 €
3er Gruppe	45 Min.	40,00 €	47,70 €
	60 Min.	58,40 €	62,50 €
4-5er Gruppe	45 Min.	33,90 €	40,00 €
	60 Min.	40,00 €	47,70 €
6-7er Gruppe	60 Min.	33,90 €	40,00 €

h) Ergänzungsfächer

Ensembles			
Juniororchester	bei Hauptfachbelegung an der JMS:	0,00 €	
Jugendorchester	ohne Hauptfachbelegung an der JMS:	15,00 €	

Theoriekurse (Harmonielehre, Gehörbildung) ab 10 Teilnehmer	60 Min.	27,70 €	31,80 €
---	---------	----------------	----------------

Jazz- und Improvisationskurse ab 10 Teilnehmer	60 Min.	27,70 €	31,80 €
---	---------	----------------	----------------

i) Erwachsenenunterricht (ab 27 Jahren)

Einzelunterricht			
5 Unterrichtsstunden à 30 Min.		196,00 €	196,00 €
5 Unterrichtsstunden à 45 Min.		294,00 €	294,00 €

j) <u>Aufnahmegebühr</u> (ausgenommen Klassenmusizieren)			15,00 €
---	--	--	----------------

3. Ermäßigung des Unterrichtsentgelts

Die nachfolgend dargestellten Ermäßigungen können nebeneinander gewährt werden.

a) Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Geschwister am Unterricht der Jugendmusikschule wird folgende Ermäßigung gewährt:

bei 2 Kindern 10 % je Kind, bei 3 Kindern 20 % je Kind, ab 4 Kindern 30 % je Kind

b) Mehrfächer-Ermäßigung

Bei Anmeldung eines Schülers / einer Schülerin zu zwei und mehr Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt: **Jeweils 10 % auf das 2. Fach bzw. weitere Fächer.**

Die Gewährung der Ermäßigungen kann von der Leistung des Schülers / der Schülerin abhängig gemacht werden.

c) Sozialermäßigung

In sozialen Härtefällen kann auf Antrag das zu entrichtende Unterrichtsentgelt um maximal 50 % ermäßigt werden. Die Ermäßigung bzw. der Erlass kann von der Vorlage von Einkommensnachweisen und der Leistung des Schülers / der Schülerin abhängig gemacht werden.

d) Vereinsermäßigung

Die Balingener Musikvereine erhalten auf das Unterrichtsentgelt der von ihnen an der Jugendmusikschule zur Ausbildung angemeldeten Schüler eine Vereinsermäßigung von 10%.

4. Entgelt für die Ausleihe von Instrumenten

Für die Überlassung eines musikschuleigenen Instrumentes (sofern verfügbar) wird folgendes Entgelt erhoben:

Wiederbeschaffungswert	bis 300,00 €:	monatlich	11,00 €
Wiederbeschaffungswert	über 300,00 €:	monatlich	15,00 €
Nutzungsentgelt für musikschuleigene Instrumente im Unterricht:		monatlich	3,00 €

(Klavier, Schlagzeug)

Angefangene Monate werden als volle Monate berücksichtigt. Der Betrag wird zusammen mit dem Unterrichtsentgelt abgebucht. Eine über den **12. Monat** hinausgehende Ausleihe ist nur in begründeten Fällen möglich. Die kurzfristige Ausleihe von Instrumenten an Musikschulen sowie Musikvereine aus Balingen und dem Zollernalbkreis ist möglich. Hierfür wird ein gesondertes, monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 30,00 € je Instrument berechnet. In allen aufgeführten Entgelten ist eine monatliche Versicherungspauschale in Höhe von 0,50 € enthalten.

5. Zahlung und Fälligkeit der Entgelte

Die Zahlung der Entgelte für Unterricht und die Ausleihe erfolgt monatlich durch Abbuchung. Die Neuaufnahme in die Jugendmusikschule erfolgt nur unter gleichzeitiger Erteilung einer Abbuchungsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats (wiederkehrende Zahlungen).

Das Unterrichtsentgelt ist jeweils zum 15. des Monats fällig.

Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/einen Feiertag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Bankarbeitstag. Eine Rechnung wird nur bei Vertragsbeginn bzw. Vertragsänderung zugesandt.

Für die Vorabinformation gilt eine verkürzte Frist von 1 Tag. Werden die Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

Die Unterrichts- und sonstigen Entgelte sind - soweit nicht anders bestimmt - auf monatliche Zahlungsweise aufgeteilte Jahresentgelte.

6. Informationen zum Datenschutz

Die Jugendmusikschule verarbeitet personenbezogene Daten, die für die Nutzung der Einrichtung notwendig sind. Zweck sind die Verwaltung des Musikschulunterrichts sowie der weiteren Angebote der Jugendmusikschule und die Abrechnung der Musikschulentgelte. Dies geschieht zur Erfüllung eines Vertrags sowie als Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse nach Art. 6 Abs. 1 b) und 1 c) EU-DSGVO. Die Basis bilden die Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule Balingen als Einrichtung der Stadt Balingen.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren sämtliche vorangegangenen Fassungen ihre Gültigkeit.

1. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.1998 geändert. Sie ist am 01.03.1998 in Kraft getreten.

2. Änderung:

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2001 geändert. Sie ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

3. Änderung:

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2003 geändert. Sie ist am 01.10.2003 in Kraft getreten.

4. Änderung:

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2004 geändert. Sie ist am 01.03.2004 in Kraft getreten.

5. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2006 geändert. Sie tritt am 01.10.2006 in Kraft.

6. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2008 geändert. Sie tritt am 01.10.2008 in Kraft.

7. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2009 geändert. Sie tritt am 01.10.2009 in Kraft.

8. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2010 geändert. Sie tritt am 01.10.2010 in Kraft.

9. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2013 geändert. Sie tritt am 01.10.2013 in Kraft.

10. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2014 geändert.
Sie tritt am 01.03.2014 in Kraft.

11. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2016 geändert.
Sie tritt am 01.03.2016 in Kraft.

12. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2016 geändert.
Sie tritt am 01.03.2017 in Kraft.

13. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2017 geändert.
Sie tritt am 01.03.2018 in Kraft.

14. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2018 geändert.
Sie tritt am 01.03.2019 in Kraft.

15. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.12.2019 geändert.
Sie tritt am 01.03.2020 in Kraft.

16. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2020 geändert.
Sie tritt am 01.03.2021 in Kraft.

17. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2021 geändert.
Sie tritt am 01.03.2022 in Kraft.

18. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2023 geändert.
Sie tritt am 01.03.2023 in Kraft.

19. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2023 geändert.
Sie tritt am 01.03.2024 in Kraft.

20. Änderung

Diese Entgeltordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2024 geändert.
Sie tritt am 01.03.2025 in Kraft.